### Hafenordnung für den historischen Hafen Bad Karlshafen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBI. I S. 291), sowie des § 27 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBI. I S. 366), der vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen erlassenen Landeswasserstraßenverordnung und des § 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14.01.2005 (GVBI. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBI. S. hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Karlshafen in ihrer Sitzung am 18.06.2019 folgende Hafenordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hafenordnung ergänzt die für den Hafen in Bad Karlshafen geltenden Regelungen der Landeswasserstraßenverordnung des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Hafenordnung gilt für den Bereich des historischen Hafens der Stadt Bad Karlshafen inklusive der Steganlagen und technischen Anlagen, der Schleusenanlage und des Zufahrtskanals zur Weser ab der Zufahrt zur Weser.
- (3) Für die Nutzung des Hafens sind die vom Betreiber veröffentlichten Entgelte zu entrichten.

# § 2 Zugang/Zufahrt zum Hafengelände und zu den Hafenanlagen

- (1) Das Hafengelände ist mit Ausnahme der unter Abs. 2 aufgeführten Bereiche öffentlich zugänglich.
- (2) Das Betreten der abgeschlossen Steganlage ist nur den Berechtigen (Eigner, Besatzung etc.) und deren Begleitern gestattet. Das Betreten der Schleusenanlage ist untersagt und nur dem Betriebspersonal gestattet.
- (3) Vor der Zufahrt in den Hafen mit Booten ist zunächst am Weserwarteplatz anzuhalten und die Schleusung beim Schleusenwärter oder Hafenmeister anzumelden. Der Zufahrtskanal zum Hafen darf erst nach Aufforderung durch den Schleusenwärter oder Hafenmeister befahren werden. Der Schleusenwärter oder der Hafenmeister können die Zufahrt verwehren, wenn die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, die Wasserstände dies nicht zulassen oder alle Liegeplätze im Hafen belegt sind.

## § 3 Wasserliegeplätze

(1) Die Zuteilung der Wasserliegeplätze erfolgt durch den Hafenmeister. Die Führer von Fahrzeugen, denen nicht durch Abschluss eines Vertrages ein Liegeplatz zugewiesen wurde, haben sich vor oder unmittelbar nach der Einfahrt beim Hafenmeister (direkt im

Schleusenbetriebsgebäude oder unter den veröffentlichten Kontaktdaten) zu melden und die erforderlichen Angaben (Name und Alter des Bootsführers, Berechtigung zum Führen des Bootes/Fahrerlaubnis, Anzahl der an Bord befindlichen Personen, Länge, Breite, Höhe und Tiefgang des Fahrzeugs, amtliches Kennzeichen) zu machen. Die Angaben sind auf Verlangen durch entsprechende Dokumente nachzuweisen.

- (2) Die als solche gekennzeichneten Tagesliegeplätze sowie der für die Anmeldung zur Schleusung dienende Warteplatz sind für diese Zwecke freizuhalten.
- (3) Bei dem Hafenbecken handelt es sich um ein Kulturdenkmal nach dem hessischen Denkmalschutzgesetz. Die historische Mauer ist daher vor Beschädigungen zu schützen und ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten. Wasserfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen der Stege der Wasserliegeplätze befestigt (vertäut) werden.
- (4) Für die Wasserliegeplätze gelten ohne Ausnahme folgende Beschränkungen:
- Die Schiffslänge über Alles, einschließlich Motor, Bugkorb, Heckkorb und Ruderanlage, darf maximal 12,00 m betragen.
- Die Schiffsbreite muss dem vorhandenen Liegeplatz entsprechen, darf aber die maximale Breite von 6,00 m über Alles nicht überschreiten.
- Die dauerhafte Nutzung des Hafens für Hausboote ist nicht gestattet.
- (5) Die Liegeplätze sind grundsätzlich personengebunden. Eine Übertragung auf andere Personen ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Hafenmeisters nicht gestattet. Wasserliegeplätze können nur an Bootsführer abgegeben werden, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jeder Wasserliegeplatzinhaber hat für einen ordnungsgemäßen Zustand seines Liegeplatzes zu sorgen (Sauberkeit, keine herumliegenden Gegenstände während der Abwesenheit).
- (6) Die Zuteilung des Liegeplatzes erfolgt nur bei Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung für das im Hafen liegende Boot.

# § 4 Anforderungen an Wasserfahrzeuge

Über die Anforderungen der Landeswasserstraßenverordnung hinaus gelten die folgenden Anforderungen an Wasserfahrzeuge:

- Motorisierte Kleinfahrzeuge mit mehr als 2,21 kW (3 PS) oder Kleinfahrzeuge mit einer Länge über Alles von mehr als 5,5 m sind mit einem amtlichen bzw. amtlich anerkannten Kennzeichen zu versehen. Das Kennzeichen ist in mindestens 10 cm hohen Buchstaben und Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund außen an beiden Bug- oder Heckseiten oder am Spiegelheck des Kleinfahrzeugs anzubringen. Alle anderen Fahrzeuge sind mindestens mit ihrem Namen sowie der Anschrift des Eigentümers zu kennzeichnen.
- Jedes Boot muss mit zumindest vier ausreichend dimensionierten und aufgepumpten Fendern ausgestattet sein. Pkw-Reifen als Fender sind verboten.
- An den Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen dürfen keine Lichtquellen, Werbeanlagen, Tafeln, Schilder oder sonstige Einrichtungen angebracht sein, die

den Hafenbetrieb oder den Hafenverkehr oder das denkmalgeschützte Ambiente des Hafens stören können.

### § 5 Fahrregeln und Verhalten im Hafen

- (1) Jedes Fahrzeug muss unter der Führung einer geeigneten und berechtigten Person stehen. Die erforderliche Fahrerlaubnis ist mitzuführen.
- (2) Das Befahren des Hafens hat mit geringster Geschwindigkeit auf direktem Wege von der Schleuse zum Liegeplatz und zurück zu erfolgen. Ein sonstiges Befahren des Hafens sowie das Laufenlassen des Motors im Stand sind nicht gestattet.
- (3) Das Befahren des Zulaufkanals vom Mühlgraben zwischen Hafen und Carlstraße ist verboten. Das Anlegen an und Betreten der Naturfläche am Südostende des Hafens vor der Kirche ("Schwaneninsel") ist ebenfalls verboten.
- (4) Beim Befahren des Hafenbeckens hat Jedermann auf stillliegende Boote und Personen besondere Rücksicht zu nehmen. Die gefahrene Geschwindigkeit darf dabei nur so hoch sein, wie es zur sicheren Steuerung der Fahrzeuge zwingend notwendig ist.
- (5) Beim Betrieb der Boote und an Bord ist unnötiger Lärm zu vermeiden. Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen.
- (6) Das Betanken der Boote im Hafen ist grundsätzlich untersagt. Die Beförderung, der Umschlag und die Lagerung wassergefährdender Stoffe im Hafen sind verboten.
- (7) Die Boote sind im Hafen ordnungsgemäß zu vertäuen. Um eine Beschädigung an der Steganlage zu vermeiden sind ausreichend dimensionierte Ruckfender zu verwenden. Die Festmacher müssen mit Kopfschlag auf den Klampen (soweit vorhanden) belegt sein und ca. 2 m zusätzliche Länge (auf dem Boot) aufweisen, um sie bei Hochwasser ausreichend fieren zu können.
- (8) Im Hafen dürfen an Booten nur kleinere Wartungs- und Reparaturarbeiten vorgenommen werden, die nicht mit Lärm oder Verunreinigungen des Hafens verbunden sind.
- (9) Die Benutzung von Bordtoiletten mit Abfluss nach außenbords ist im Hafen grundsätzlich verboten.
- (10) Das Hineinwerfen von Unrat, Abfall und Gegenständen aller Art in das Hafenbecken ist verboten.
- (11) Die Steganlagen und die Zuwegung zu den Steg- und Schleusenanlagen dürfen nicht mit Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrräder sowie sonstigen sperrigen Gegenständen belegt bzw. blockiert werden.

#### § 6 Allgemeine Regelungen

- (1) Kraftfahrzeuge (inkl. Anhänger etc.) sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Auch Parkplätze sind sauber zu halten.
- (2) Wettfahrten, Korsofahrten oder ähnliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei und Genehmigung der zuständigen Behörde.

### § 7 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Alle Nutzer des Hafens und seiner Anlagen sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten, die allgemein üblichen Feuerschutzvorschriften zu beachten und insbesondere Gasanlagen, elektrische Anlagen, Explosionsmotoren und sonstige Verbrennungsanlagen nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb der Anlage zu unterhalten.
- (2) Das Baden im Hafen ist verboten.
- (3) Das Betreten von Eisflächen ist nur nach ausdrücklicher vorheriger Freigabe durch die zuständige Behörde gestattet.
- (4) Im Falle eines Brandes oder Unfalls oder dem Austritt von Betriebsstoffen oder ähnlichen Stoffen im Hafen sind umgehend die Feuerwehr (Notruf 112) und der Hafenmeister zu informieren und es sind die notwendigen Erstmaßnahmen, Menschenrettung und Brandbekämpfung einzuleiten.
- (5) Den Anweisungen des Hafenmeisters und der mit Sicherheitsaufgaben im Hafen betrauten Behörden ist Folge zu leisten.
- (6) Bei Verstößen gegen die Hafenordnung behält sich der Betreiber bzw. die Stadt Bad Karlshafen entsprechende Maßnahmen (schriftliche Verwarnung/Anordnung, Bußgeld, Entzug des Liegeplatzes) vor.

#### § 8 Haftung

- (1) Der Betreiber stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote, deren Zubehör sowie die auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge und Hänger oder sonstige Gegenstände.
- (2) Für Personenschaden haftet der Betreiber lediglich im Rahmen der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Jegliche Haftung für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte oder Rutschgefahr auf sämtlichen Flächen im Hafenbereich, die über die normale Verkehrssicherungspflicht hinausgeht, ist ausgeschlossen. Auch die Haftung für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung und Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Tiefwasser wird ausgeschlossen.

(4) Die Liegeplatzinhaber, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familiengehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Hafeneinrichtungen verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen usw.), haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.

#### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Zuweisung eines Liegeplatzes erkennt jeder Liegeplatzinhaber auch für einen anderen Führer seines Bootes die Bestimmungen dieser Hafenordnung an.
- (2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBI. I S. 2571) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 Abs. 2 die Steganlage oder die Schleusenanlage betritt, ohne dazu berechtigt zu sein.
- 2. durch falsche Angaben im Sinne §§ 2, 3 und 4 die Zufahrt in das Hafenbecken erwirkt.
- 3. entgegen § 3 Abs. 2 einen Tagesliegeplatz oder Warteplatz belegt ohne dazu berechtigt zu sein.
- 4. entgegen § 3 Abs. 5 sowie § 5 Abs. 9 und 10 Gegenstände im Hafenbereich ablagert.
- 5. sein Boot nicht mit den vorgeschriebenen Fendern im Sinne des § 4 Punkt 2 versieht.
- 6. auf einem Boot oder einer schwimmenden Anlage Einrichtungen im Sinne des § 4 Punkt 3 betreibt.
- 7. wer entgegen § 5 Abs. 1 ein Wasserfahrzeug führt, ohne dazu geeignet und berechtigt zu sein. Das gleiche gilt, wer die erforderliche Fahrerlaubnis nicht mit sich führt.
- 8. wer entgegen § 5 Abs. 2 und 4 mit überhöhter Geschwindigkeit fährt.
- 9. wer entgegen § 5 Abs. 3 den Zulaufkanal vom Mühlgraben befährt, an der "Schwaneninsel" anlegt oder sie betritt.
- 10. wer entgegen § 5 Abs. 5 unnötigen Lärm verursacht.
- 11. wer entgegen § 5 Abs. 6 im Hafen ein Boot betankt oder wassergefährdende Stoffe lagert oder umschlägt..
- 12. wer entgegen § 5 Abs. 10 in das Hafenbecken Unrat, Abfall und Gegenständen aller Art hineinwirft.
- (4) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBI. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBI. S. 570) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden.

### § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hafenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Karlshafen, den 27.06.2019

Stadt Bad Karlshafen - Der Magistrat -

> (Dittrich) Bürgermeister

